



Sitzungsvorlage
für die 153. Sitzung des Braunkohlenausschusses
am 29. September 2016

TOP 10 a) 1. Mitteilungen der Bezirksregierung
Verwaltungsgerichtliches Verfahren
Landesverband Bergbaubetroffener NRW e.V. ./.
Braunkohlenausschuss

Berichterstatlerin: Karina Lüdenbach, Dez. 32, Tel.: 0221 – 147 2250

Inhalt: Sachstandsbericht

Drucksache Nr.: BKA 0659	
TOP 10 a) 1.	Seite
Mitteilungen der Bezirksregierung Verwaltungsgerichtliches Verfahren Landesverband Bergbaubetroffener NRW e.V. ./. Braunkohlenausschuss	2

Sachstandsbericht

Im März 2016 hat der Landesverband Bergbaubetroffener NRW e.V. vor dem Verwaltungsgericht Köln wegen der Bestellung des Vorsitzenden der Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle NRW Klage gegen den Braunkohlenausschuss erhoben.

Mit der Klage begehrte der Verband, die Bestellung des jetzigen Vorsitzenden der Anrufungsstelle, Herrn Robert Deller, durch den Braunkohlenausschuss aufzuheben; hilfsweise sollte das Gericht feststellen, dass vor dessen Ernennung die erforderliche Benehmensherstellung nicht durchgeführt worden sei und daher die Ernennung rechtswidrig gewesen sei. Der weitere Klageantrag lautete auf Feststellung, dass die Einführung eines Regionalprinzips als maßgebliches Kriterium für die Besetzung der Position des Vorsitzenden ohne Änderung der Geschäftsordnung rechtswidrig war bzw. hilfsweise festzustellen, dass der Braunkohlenausschuss bei der Einrichtung der Anrufungsstelle seine Zuständigkeitskompetenzen überschritten hat.

Das angerufene Gericht hat sich mangels öffentlich-rechtlicher Grundlage für unzuständig erklärt und den Rechtsstreit nach Anhörung der Parteien mit Beschluss vom 07. Juni 2016 an das Landgericht Köln verwiesen.

Gegen diesen Beschluss hat der Landesverband Bergbaubetroffener NRW e.V. am 22. Juni 2016 beim Verwaltungsgericht Köln Beschwerde erhoben. Dazu hat die Geschäftsstelle des Klägers am 21. Juli 2016 Stellung genommen und darin noch einmal dargelegt, warum der Rechtsweg zu den Verwaltungsgerichten nicht eröffnet ist. Der Braunkohlenausschuss ist nämlich schon keine Behörde, sondern nur Teil einer Behörde. Auch ist die Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle NRW keine behördliche, sondern eine private Schlichtungsstelle, folglich gibt es auch für die personelle Ausstattung und Geschäftsordnung der Schlichtungsstelle keine öffentlich-rechtliche Rechtsgrundlage. Über die Beschwerde muss nun das Oberverwaltungsgericht NRW entscheiden.

Dem Verfahren liegt folgender Sachverhalt zugrunde:

Drucksache Nr.: BKA 0659	
TOP 10 a) 1.	Seite
Mitteilungen der Bezirksregierung Verwaltungsgerichtliches Verfahren Landesverband Bergbaubetroffener NRW e.V. ./. Braunkohlenausschuss	3

Die Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle NRW wurde nach dem Vorbild der Schlichtungsstelle Bergschäden NRW beim Regionalverband Ruhr durch Beschluss des Braunkohlenausschusses vom 16. April 2010 eingerichtet.

Gemäß § 2 Absatz 1 der Geschäftsordnung der Anrufungsstelle Bergschaden Braunkohle NRW (GO) wird der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter im Benehmen mit dem Bergwerksunternehmen und den Interessenvertretungen der Betroffenen durch den Braunkohlenausschuss für die jeweilige Wahlzeit (des Braunkohlenausschusses) bestellt. Der Vorsitzende und sein(e) Stellvertreter müssen die Befähigung zum Richteramt haben. Der Kläger ist eine Interessenvertretung der Betroffenen.

Zum Vorsitzenden der Anrufungsstelle für die Wahlzeit bis 2015 wurde der frühere Präsident des Oberlandesgerichts Hamm, Herr Gero Debusmann, bestellt, der bereits den Vorsitz der Schlichtungsstelle Bergschäden NRW beim Regionalverband Ruhr führte. Eine förmliche Benehmensherstellung mit den Interessenvertretungen der Betroffenen erfolgte dabei nicht.

Für die Wahlzeit 2015 bis 2020 des Braunkohlenausschusses war nach Maßgabe des § 2 Absatz 1 GO eine Neubestellung vorzunehmen. Im Kontext der Bemühungen um eine Verlagerung der Geschäftsstelle der Anrufungsstelle an eine Stelle, die in örtlicher Nähe zu den Bergschadensbetroffenen liegt, war aus der Mitte des Braunkohlenausschusses der Wunsch geäußert worden, in der neuen Sitzungsperiode des Ausschusses einen Vorsitzenden zu berufen, der nach Möglichkeit im Rheinischen Braunkohlenrevier ansässig ist. Die Geschäftsstelle des Braunkohlenausschusses wurde daher vom Ältestenrat am 24 April 2015 einstimmig beauftragt, für die neue Sitzungsperiode die erforderlichen Schritte für die Neubestellung eines Vorsitzenden der Anrufungsstelle zu unternehmen und für die nächste Sitzung am 22. Juni 2015 einen Vorschlag zu unterbreiten. Neben der Befähigung zum Richteramt war unabdingbare Voraussetzung die Gewähr der Unparteilichkeit.

Drucksache Nr.: BKA 0659	
TOP 10 a) 1.	Seite
Mitteilungen der Bezirksregierung Verwaltungsgerichtliches Verfahren Landesverband Bergbaubetroffener NRW e.V. ./. Braunkohlenausschuss	4

Aus der Mitte des Ausschusses wurde in der Folgezeit der Personalvorschlag Robert Deller, Oberstaatsanwalt a.D. aus Nörvenich-Frauwüllesheim (Kreis Düren), unterbreitet. Der Ältestenrat gab sodann am 18. Juni 2015 nach der Vorstellung von Herrn Deller und einer Aussprache ein einstimmiges Votum für ihn ab. In der anschließenden 151. Sitzung des Braunkohlenausschusses am 22. Juni 2015 wurde Herr Deller für die laufende Sitzungsperiode als Vorsitzender der Anrufungsstelle bestellt. Gleichzeitig wurde die Geschäftsstelle beauftragt, das Benehmen mit den Interessenvertretungen der Bergbaubetroffenen und dem Unternehmen RWE herzustellen. Eine Herstellung des Benehmens vor der Sitzung des Braunkohlenausschusses war mit Rücksicht auf die zeitliche Abfolge – zwischen der Sitzung des Ältestenrates und der Sitzung des Braunkohlenausschusses lag ein Werktag – nicht möglich.

Die Vorsitzenden der Interessenvertretungen der Bergschadensbetroffenen wurden für den 02. Juli 2015 zur Herstellung des Benehmens nach Grevenbroich, dem neuen Standort der Anrufungsstelle, eingeladen. Der Kläger nahm an diesem Termin nicht teil.

Die Benehmensherstellung mit RWE Power erfolgte am 06. Juli 2015.